

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 155 - 170

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Duisburg (Brandverhütungsschaugebührensatzung) vom 21. Juni 2016

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 20.06.2016 auf der Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung die folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1, § 26 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistungen und des Katastrophenschutzes vom 29.12.2015 (GV. NRW. Nr. 48 S. 886),
- §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208),
- §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666).

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die

Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 und deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichts- oder einer anderen Ordnungsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
- b) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschaupflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
- c) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachtlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Zeiten der Vor- und/oder Nachbereitung einzelner Amtshandlungen (Brandverhütungsschauen) werden jeweils zusammengerechnet.

(3) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere, bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand der Sonderbauverordnung (SBauVO) oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades der Objekte nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b

oder c beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandschaugebührensatzung vom 20. Mai 2003 außer Kraft.

Anlage 1**Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Duisburg (Brandverhütungsschaugebührensatzung) vom 21. Juni 2016 gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

- | | |
|--|---------|
| 1.1. Je angefangene halbe Stunde pauschal | 36,65 € |
| 1.2. Nutzung eines Dienstfahrzeuges für An- und Abfahrt pauschal | 11,00 € |

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Zeitaufwand

- | | |
|---|---------|
| 2.1. Je angefangene halbe Stunde pauschal | 36,65 € |
|---|---------|

3. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b)

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffern 1 und 2.

4. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c)

- | | |
|---|---------|
| 4.1. Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme
je angefangene Stunde | 82,10 € |
| 4.2. Erstellung eines Brandschutzgutachtens
je angefangene Stunde | 82,10 € |
| 4.3. Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je angefangene Stunde | 82,10 € |

Anlage 2

Aufstellung der Objekte gem. der Festlegung der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren NRW (AGBF NRW)/BHKG NRW für die Gebührenbemessung nach der Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Duisburg (Brandverhütungsschaugebührensatzung) vom 21. Juni 2016 und die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

Kennziffer	Objekte	Jahre
1.	<u>Pflege- und Betreuungsobjekte</u>	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige, minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
2.	<u>Übernachtungsobjekte</u>	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach Sonderbauverordnung (SBauVO)	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u. a.)	3
2.4	Campingplätze nach der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO)	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3

3.	<u>Versammlungsobjekte</u>	
3.1.1-3.1.2	(unbesetzt)	
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher/innen fassen sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher/innen fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher/innen fassen	3
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher/innen fasst	3
3.2	(unbesetzt)	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen/Szenenflächen/ Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucher/innen	3
4.	<u>Unterrichtsobjekte</u>	
4.1	Schulen nach Schulbaurichtlinie (SchulBauRL)	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräume ab 100 Personen (nicht ebenerdig ab 50 Besucher/innen)	3
5.	<u>Hochhausobjekte</u>	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
6.	<u>Verkaufsobjekte</u>	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten >700 qm Verkaufsfläche	3
7.	<u>Verwaltungsobjekte</u>	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3.000 qm Geschossfläche	6
8.	<u>Ausstellungsobjekte</u>	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6

9.	<u>Garagen</u>	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10.	<u>Gewerbeobjekte</u>	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung von Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.2	Betriebe wie vor, jedoch in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
10.1.4	Betriebe wie vor, jedoch in Verbindung mit Wohngebäuden oder nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.5 - 10.1.6	(unbesetzt)	
10.2	Gewerbeobjekte und Lagerung	6
10.2.1	(unbesetzt)	
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig >1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6

10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach Feuerwehrdienstvorschrift 500 (FwDV 500)	6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe IIA und IIIA nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe IIB und IIIB nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe IIC und IIIC nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11.	<u>Sonderobjekte</u>	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2.000 cbm Raumvolumen in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	(unbesetzt)	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	3
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen*	3
11.8	(unbesetzt)	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte*	6
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.11	Flughäfen	3
11.12	Sonstige kritische Infrastrukturen*	*
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse*	*

*** Einstufung der Brandverhütungsschaupflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle**

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Duisburg (Brandverhütungsschaugebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Duisburg (Brandverhütungsschaugebührensatzung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 21. Juni 2016

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Urbaczka
Tel.-Nr.: 0203/308-2100

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2039 -Bergheim- „ehemalige Alfred-Hitz-Schule“ für den Bereich zwischen Lange Straße, Trompeter Straße, Rohenacker und Grabenacker gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

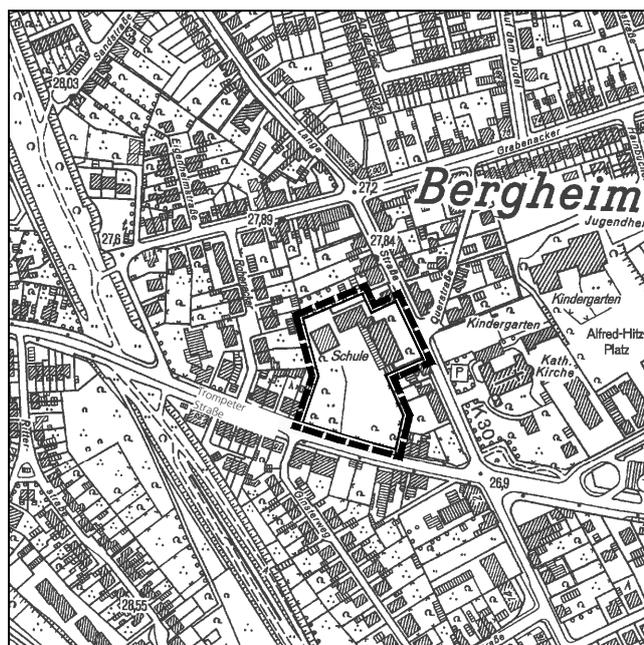
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.06.2016 aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2039 –Bergheim- „ehemalige Alfred-Hitz-Schule“ im Sinne des § 12 BauGB wird in Verbindung mit § 13a BauGB fortgeführt.
2. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2039 -Bergheim- „ehemalige Alfred-Hitz-Schule“ für den Bereich zwischen Lange Straße, Trompeter Straße, Rohenacker und Grabenacker wird mit der Begründung beschlossen.

Dieser Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2039 -Bergheim- „ehemalige Alfred-Hitz-Schule“ ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Lebensmittelmarktes mit 1.300m² Verkaufsfläche und einer Dienstleistungseinheit sowie Steuerung der Bebauungsmöglichkeit entlang der Lange Straße.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2039 -Bergheim- „ehemalige Alfred-Hitz-Schule“ liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 11.07.2016 bis 19.08.2016** einschließlich beim Amt für



 Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2039 -Bergheim-

Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus. Bei Bedarf können zusätzliche Termine innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich kann eine Kopie des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2039 -Bergheim- „ehemalige Alfred-Hitz-Schule“ im Bezirksamt Rheinhausen, Zimmer 206, Körnerplatz 1, 47226 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 435 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen eingesehen werden.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2039 -Bergheim- „ehemalige Alfred-Hitz-Schule“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Vorprüfung können ebenfalls eingesehen werden. Auf

die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Abgabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Planen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen aufgeführt werden, soweit dieses der Einsender nicht ausdrücklich verweigert.

Duisburg, den 21. Juni 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Steinbicker
Tel.-Nr.: 0203/283-3623

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Duisburg Hbf, Änderung der Verkehrsstation“ in der Stadt Duisburg

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Essen, vom 20.04.2016, Az.: 541pa/003-2013#002, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 01.07.2016 bis 14.07.2016 im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Stadthaus), Raum 215, 47051 Duisburg, während der Dienststunden von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen, eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Duisburg, den 13. Juni 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Laps

Auskunft erteilt:
Herr Laps
Tel.-Nr.: 0203/283-4341

Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummerierungen erforderlich:

Gemarkung Hamborn:

Fahrner Straße 60 wird Fahrner Straße 60 und Ziegelhorststraße 35 (Kindergarten)

Gemarkung Homberg:

Zechenstraße 48 wird Zechenstraße 50

Gemarkung Meiderich:

Baustraße 53 und Stöckenstraße 19, 21 wird Baustraße 53, 53 A und Stöckenstraße 19, 21

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 09. Juni 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schulz

Auskunft erteilt:
Frau Hohnen
Tel.-Nr.: 0203/283-6712

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Grundsteuerbescheid für das Objekt Friedrich-Ebert-Str. 78 in Duisburg ab dem Jahr 2016 vom 01.06.2016.

Steuerpflichtiger: Huebner, Sebastian
Buchungsstelle: 718-0-000-8
Vertragsgegenstand: 231 001 868 120
Bisherige Anschrift:
Friedrich-Ebert-Str. 78 in Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass der genannte Bescheid

- nicht zugestellt werden konnte, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 501, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushängung bereitliegt,
- als zugestellt gilt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 31. Mai 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Goemans

Auskunft erteilt:
Herr Arnoldussen
Tel.-Nr.: 0203/283-3182

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Murat Sipahi, zuletzt wohnhaft Kaiser-Wilhelm-Str. 230, 47169 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 15.03.16, Aktenzeichen 222002314421 SB119, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 310, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 03. Juni 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Herr Umay
Tel.-Nr.: 0203/283-5897

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Slawomir Krzysztof Zagnanski, zuletzt wohnhaft Sciegna 68 a, PL-26-050 ZAGNANSK, gerichtete Bußgeldbescheid vom 12.02.2016, Aktenzeichen 222002264491 SB120, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 436, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden

können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 03. Juni 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Herr Krol
Tel.-Nr.: 0203/283-5895

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Ruslan Demirov Kolev, zuletzt wohnhaft Wanheimer Str. 24, 47053 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 13.04.2016, Aktenzeichen 222002350282 SB120, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 436, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 03. Juni 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Herr Krol
Tel.-Nr.: 0203/283-5895

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Mazlum Osmanoglu, zuletzt wohnhaft: Weseler Straße 152, 47169 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 06.06.2016, Aktenzeichen 32-15-3 Pa AW 7/16, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. Juni 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Padberg

Auskunft erteilt:
Herr Weißgerber
Tel.-Nr.: 0203/283-6431

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Patrick Becker, zuletzt wohnhaft Hoffmannstr. 50, 47533 Kleve, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/91 Co 060406, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 103, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 08. Juni 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Conradt

Auskunft erteilt:
Frau Conradt
Tel.-Nr.: 0203/283-5723

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Ehmet Ali, zuletzt wohnhaft Bayernstr. 56, 47169 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/91 Co 60902, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 103, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 09. Juni 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Conradt

Auskunft erteilt:
Frau Conradt
Tel.-Nr.: 0203/283-5723

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Brahim Boujnoun, zuletzt wohnhaft Rheinpreußenstr. 33, 47198 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/94 Kr 084751, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 210, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 13. Juni 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kronen

Auskunft erteilt:
Frau Kronen
Tel.-Nr.: 0203/283-8804

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Erdal Yelli, zuletzt wohnhaft Meerfeld 6, 47228 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 084737-89, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 211, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 15. Juni 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Buschmann-Neuenkamp

*Auskunft erteilt:
Frau Buschmann-Neuenkamp
Tel.-Nr.: 0203/283-8840*

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3211107697 (alt 111107694) der Sparkasse Duisburg für

kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 27. Mai 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200094716 (alt 100094713) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 31. Mai 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3235032111 (alt 135032118) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 31. Mai 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3201308644, 3201665373, 3253084473 (alt 153084470) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 01. Juni 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202221085 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 07. Juni 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202580548 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 07. Juni 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3208195911 (alt 108195918) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 07. Juni 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200333013 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 13. Juni 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3252071745 (alt 152071742) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 14. Juni 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201344086 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 14. Juni 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der DCC Duisburg CityCom GmbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NW

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 wurde mit schriftlichem Gesellschaftsbeschluss vom 23.05.2016 durch die Alleingeschafterin Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (DVV) wie folgt festgestellt:

Von dem erzielten Jahresüberschuss in Höhe von 650.708,83 € wird auf Grundlage des geltenden Ergebnisabführungsvertrages 120.708,83 € an die DVV abgeführt und 530.000,00 € in andere Gewinnrücklagen eingestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 4. Juli bis 1. August 2016 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **KPMG AG**, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

An die DCC Duisburg CityCom GmbH (Gesellschaft für Telekommunikation), Duisburg

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der DCC Duisburg CityCom GmbH (Gesellschaft für Telekommunikation), Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie

Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 15. April 2016

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

zur Mühlen Biermann
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 01. Juni 2016

DCC Duisburg CityCom GmbH
Die Geschäftsführung

Michael Jansen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der vectio Gesellschaft für Flottenmanagement und Services mbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NW

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 wurde mit schriftlichem Gesellschafterbeschluss vom 06.06.2016 durch die Alleingesellschafterin Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (DVV) wie folgt festgestellt:

Der erzielte Jahresfehlbetrag in Höhe von 24.310,10 € wird gemäß geltendem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag von der DVV übernommen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 4. Juli bis 1. August 2016 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **KPMG AG**, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die vectio Gesellschaft für Flottenmanagement und Services mbH, Duisburg

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der vectio Gesellschaft für Flottenmanagement und Services mbH, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten

Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesell-

schaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 31. März 2016

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

zur Mühlen Biermann
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 08. Juni 2016

vectio Gesellschaft für Flottenmanagement und Services mbH
Geschäftsführung

Dirk Broska

Herausgegeben von:
 Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
 Hauptamt
 Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
 Telefon (02 03) 2 83-36 48
 Telefax (02 03) 2 83-6767
 E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
 Jahresbezugspreis 35,00 EUR
 Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
 (ohne Sonderausgaben)
 Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
 Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

Preissenkung für Fernwärme zum 1. Juli 2016

der Fernwärme Duisburg GmbH für die Versorgungsgebiete Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn, Altstadt, Kaßlerfeld, Duissern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort, Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Huckingen und Hüttenheim.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Veränderung der preisbeeinflussenden Faktoren erfolgt eine Preissenkung für Fernwärme zum 1. Juli 2016. Die Preise werden entsprechend vertraglicher Vereinbarung über die Preisänderungsklausel ermittelt. Unter Berücksichtigung veränderter Grund- und Arbeitspreise sinkt der Preis um durchschnittlich 5,76 %.

Ihre ab dem 01.07.2016 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	Preise laut Preisregelung		Umgerechnet in kW und kWh	
	netto	brutto ¹	netto	brutto ¹
1. Jahresgrundpreis	9,76 EUR/MJ/h	11,61 EUR/MJ/h	35,13 EUR/kW	41,80 EUR/kW
2. Arbeitspreis Wärme Classic [ehemals GI]				
die ersten 600 GJ [166.667 kWh] / Abrechnungsjahr	11,54 EUR/GJ	13,73 EUR/GJ	4,155 Ct/kWh	4,944 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	10,68 EUR/GJ	12,71 EUR/GJ	3,843 Ct/kWh	4,573 Ct/kWh
Arbeitspreis Wärme Profi [ehemals GII]				
die ersten 1.800 GJ [500.000 kWh] / Abrechnungsjahr	11,54 EUR/GJ	13,73 EUR/GJ	4,155 Ct/kWh	4,944 Ct/kWh
die weiteren 10.200 GJ [2.833.333 kWh] / Abrechnungsjahr	9,80 EUR/GJ	11,66 EUR/GJ	3,527 Ct/kWh	4,197 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	8,93 EUR/GJ	10,63 EUR/GJ	3,216 Ct/kWh	3,827 Ct/kWh
3. Heizwasserfehlmenge	5,90 EUR/m ³	7,02 EUR/m ³		
4. Verrechnungspreis für zusätzliche Rechnung	20,00 EUR	23,80 EUR		

ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, kWh = Kilowattstunde, m³ = Kubikmeter, MJ = Megajoule
¹ Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von zz. 19 %.

Änderungen der Brennstoffkosten gehen zu ca. 53 % über die Preisänderungsklausel in die Ermittlung der Arbeitspreise ein. Weitere Arbeitspreisänderungen wurden u. a. durch Änderungen auf dem Wärmemarkt verursacht.

Anpassung der Preisregelungen Wärme Classic [ehemals GI]

Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die Ziffer 6 der o. g. Preisregelung wie folgt gefasst:

6. Verrechnungspreis für zusätzliche Rechnung gemäß § 24 Abs. 1 AVB Fernwärme V:

Für jede zusätzliche Verbrauchsabrechnung innerhalb eines Abrechnungsjahres, die vom Kunden gewünscht ist, werden Kosten in Höhe von 20,00 Euro netto zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe (derzeit 19%) je zusätzlicher Rechnung in Rechnung gestellt.

Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise werden wir Ihren Zählerstand zum 30.06.2016 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollte uns bereits ein aktueller Zählerstand vorliegen, wird dieser von uns berücksichtigt.

Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 604 2222. (Mo - Do 8.00 - 17.00 Uhr und Fr 8.00 - 15.00 Uhr).

Fernwärme Duisburg GmbH
 Duisburg, 30.06.2016

